

Änderung der Verfassung / Synoptische Darstellung

Antrag Obergericht (Vorlage Nr. 1886.3, Laufnummer 13280) vom 15. Dezember 2010	Antrag Justizprüfungskommission (Änderungen fett gedruckt) vom 1. März 2010
<p style="text-align: center;"><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, beschliesst:</i></p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894¹ wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">§ 19^{bis}</p> <p>¹ Die Mitglieder des Kantonsrates können wegen mündlicher oder schriftlicher Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Denselben Schutz geniessen die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes für Äusserungen in Ausübung ihres Amtes.</p> <p>² Der Kantonsrat kann die Immunität aufheben, wenn sie missbraucht wird.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>¹ Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008² und die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³ in Kraft.</p> <p>² Sie unterliegt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19^{bis}</p> <p>¹ Die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes können wegen mündlicher oder schriftlicher Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.</p> <p>² wie Antrag Obergericht</p>

¹ GS 7,362 (BGS 111.1)

² SR ...

³ SR ...

Antrag Obergericht (Vorlage Nr. 1886.4, Laufnummer 13281) vom 15. Dezember 2010	Antrag Justizprüfungskommission (Änderungen fett gedruckt) vom 1. März 2010
<p style="text-align: center;"><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, beschliesst:</i></p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894¹ wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Abs. 3 – 5 (Abs. 4 und 5 neu)</p> <p>³ Die Leiter der Ämter und Abteilungen gemäss Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung, die Personen mit staatsanwaltschaftlichen Funktionen und Gerichtsschreiber sowie der Landschreiber dürfen nicht Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates oder eines Gerichtes sein.</p> <p>⁴ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.</p> <p>⁵ Absatz 3 findet keine Anwendung auf die Wahl von Gerichtsschreibern als ausserordentliche Ersatzmitglieder eines Gerichts im Sinne von § 41 Bst. I Ziff. 5.</p> <p style="text-align: center;">§ 41 Bst. I Ziff. 3 und 5</p> <p>3. die Wahl der Präsidenten des Kantonsgerichtes und des Strafgerichtes aus den Mitgliedern dieser Gerichte.</p> <p>5. die Wahl ausserordentlicher Ersatzmitglieder der Gerichte; die Einzelheiten regelt das Gesetz.</p> <p style="text-align: center;">§ 47 Abs. 1 Bst. i</p> <p>i) Der Vollzug der in Rechtskraft erwachsenen Strafurteile, sofern das Gesetz nichts Anderes bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Bst. I Ziff. 3 und 5</p> <p>Dem Kantonsrat kommen folgende Obliegenheiten zu:</p> <p>a)...i)</p> <p>3. wie Antrag Obergericht</p> <p>5. wie Antrag Obergericht</p> <p style="text-align: center;">§ 47 Abs. 1 Bst. i</p> <p>Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und mit der Staatsverwaltung und Rechnungsführung in allen Teilen beauftragt. Ihm kommen insbesondere folgende Beschlüsse und Verpflichtungen zu:</p> <p>a)...i) wie Antrag Obergericht</p>

¹ GS 7,362 (BGS 111.1)

² SR ...

³ SR ...

II.

¹ Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008² und die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³ in Kraft.

² Sie unterliegt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Antrag Obergericht (Vorlage Nr. 1886.5, Laufnummer 13282) vom 15. Dezember 2010	Antrag Justizprüfungskommission (Änderungen fett gedruckt) vom 1. März 2010
<p style="text-align: center;"><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, beschliesst:</i></p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894¹ wird wie folgt geändert:</p> <p style="text-align: center;">Richterliche Gewalt A. Schlichtungsbehörden</p> <p style="text-align: center;">§ 49</p> <p>¹ Ordentliche Schlichtungsbehörde ist der Friedensrichter. ² Jede Gemeinde wählt einen Friedensrichter und die vom Gesetz bestimmte Anzahl Ersatzleute. ³ Das Gesetz kann vorsehen, dass zwei oder mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Friedensrichter einsetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 50</p> <p>Das Gesetz kann für bestimmte Streitsachen besondere Schlichtungsbehörden vorsehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 51</p> <p>aufgehoben</p> <p style="text-align: center;">§ 54 Abs. 1</p> <p>¹ Das Obergericht besteht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. ² Es ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen und übt die Aufsicht über die gesamte Zivil- und Strafrechtspflege – mit Ausnahme des Polizeikommandos und der Übertretungsstrafbehörden der Gemeinden –</p>	<p style="text-align: center;">§ 49</p> <p>Das Gesetz regelt die kantonale Schlichtungsbehörde in Zivilsachen. Es kann für bestimmte Streitsachen besondere Schlichtungsbehörden vorsehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 50</p> <p>Aufgehoben</p>

¹ GS 7,362 (BGS 111.1)

² SR ...

³ SR ...

sowie über das Konkursamt und die Betreibungsämter aus.

§ 55 Abs. 1

¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und einer durch Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.

§ 56

Das Gesetz regelt die Organisation der Jugendstrafrechtspflege. Es kann für diese besondere Gerichte vorsehen.

§ 57 samt Gliederungstitel "G. Schiedsgerichte"

aufgehoben

§ 58

¹ Das Gesetz bestimmt die Organisation und Zuständigkeit der Gerichtsbörden.

² Innerhalb der Gerichte können Abteilungen mit besonderen Zuständigkeiten geschaffen und den Präsidenten sowie Einzelrichtern bestimmte Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden.

§ 60

aufgehoben

§ 77 Abs. 2

² Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte sowie der Schlichtungsbehörden beträgt sechs Jahre. Ersatz- und Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

II.

¹ Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008² und die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³ in Kraft.

² Sie unterliegt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.